

## Gestattungsvertrag

zwischen

der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein, vertreten durch den geschäftsführenden Stiftungsvorstand,  
Eschenbrook 4, 24113 Molfsee

- nachfolgend „Stiftung“ genannt -

und

der Ausgleichsagentur Schleswig-Holstein GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung, Eschenbrook 4,  
24113 Molfsee

- nachfolgend „Ausgleichsagentur“ genannt -

und

TEG Nord mbh, Grossers Allee 19, 25767 Albersdorf, vertreten durch die Geschäftsführung,

- nachfolgend „Vorhabenträger“ genannt -

### Präambel

Die Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein ist eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts und hat gemäß § 47 Abs. 2 LNatSchG bzw. § 2 Stiftungssatzung den Zweck, u.a. für den Naturschutz besonders geeignete Grundstücke zu erwerben, langfristig zu pachten, die Grundstücke zu verwalten und die Natur auf dem Grundstück zu schützen und ggf. zu entwickeln bzw. sonstige Maßnahmen des Naturschutzes durchzuführen oder zu ihrer Durchführung beizutragen. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung.

Die Ausgleichsagentur Schleswig-Holstein GmbH ist eine 100%ige Tochter der Stiftung Naturschutz. Ihre Aufgabe ist die Entwicklung und Umsetzung von naturschutzrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bzw. sonstiger Maßnahmen des Naturschutzes.

Der Vorhabenträger plant den Bebauungsplan Nr. 16 der Gemeinde Schülz bei Rendsburg und greift zur Durchführung naturschutzrechtlicher Ersatzmaßnahmen auf Grundstücke zurück, die im Eigentum der Stiftung stehen.

Mit dieser Vereinbarung soll die Umsetzung der Kompensationsverpflichtung des Vorhabenträgers auf den im Eigentum der Stiftung stehenden Flächen im Ökokonto ÖK 117-01 „Hohner See 1“ geregelt werden.

Dies vorausgeschickt, schließen die Vertragsparteien folgenden Gestattungsvertrag:

**§ 1**  
**Flächen- und Nutzungsbeschreibung**

- (1) Die Stiftung ist Eigentümerin der in Anlage 1 dargestellten Fläche und als Eigentümerin im Grundbuch eingetragen. Es handelt sich um folgendes Grundstück in der Gemeinde Hohn, Kreis Rendsburg-Eckernförde:

Gemarkung	Flur	Flurstück	ha
Hohn	4	22	7,4206
		<b>Summe</b>	<b>7,4206</b>

Nutzungen und Lasten sind auf die Stiftung übergegangen.

**§ 2**  
**Kompensationsmaßnahmen**

- (1) Die in § 1 aufgeführten Flächen werden gemäß Satzung der Stiftung Naturschutz naturschutzfachlich entwickelt und wurden durch die Untere Naturschutzbehörde (UNB) des Kreises Rendsburg-Eckernförde per Bescheid vom 30.10.2017 gemäß BNatSchG / LNatSchG anerkannt. In Abstimmung mit der UNB ist die Entwicklung artenreichen Extensivgrünlands entsprechend des Entwicklungskonzeptes (GGV 2017) vorgesehen.
- (2) Die Stiftung verpflichtet sich, ihre in § 1 (1) aufgeführten Flächen für die in § 2 (1) genannten naturschutzfachlichen Maßnahmen zur Verfügung zu stellen. Die Stiftung übernimmt die dauerhafte Erhaltungspflege, die dauerhafte Verwaltung und die Durchführung des Monitorings auf den o. g. Flächen innerhalb des Ökokontos „Hohner See 1“.
- (3) Die Ausgleichsagentur übernimmt die Planung und Durchführung aller naturschutzfachlichen Maßnahmen auf den in § 1 (1) genannten Flächen innerhalb des Ökokontos.
- (4) Der Vorhabenträger hat im Zuge des benannten Vorhabens u.a. ein Kompensationserfordernis von **6.998 m<sup>2</sup> (= 6.998 Ökopunkten)** für Eingriffe in den Naturhaushalt, das im Ökokonto kompensiert werden soll.
- (5) Der Vorhabenträger wird mit der Zahlung der in den §§ 3 und 4 festgelegten Beträge von seiner vorgenannten Kompensationsverpflichtung in diesem Umfang freigestellt, wenn die zuständige Genehmigungsbehörde ihm dies entsprechend bestätigt hat.
- (6) Die Stiftung kann auf den Flächen ergänzende Planungen/Maßnahmen in Abstimmung mit der UNB Rendsburg-Eckernförde durchführen, ohne dass es einer Zustimmung oder Beteiligung des Vorhabenträgers bedarf.

**§ 3**  
**Entschädigung Stiftung**

- (1) Die Stiftung erhält für die Übernahme der Kompensationsverpflichtung bzw. der Einschränkung ihres Eigentums vom Vorhabenträger eine Entschädigung. Als Entschädigung ist eine einmalige Zahlung in Höhe von **22.785,49 netto (in Worten: zweiundzwanzigtausendsiebenhundertfünfundachtzig 49/100 Euro) zzgl. der gesetzlichen USt** an die Stiftung zu erbringen. Dieser Betrag wird nach gesonderter Rechnungstellung durch die Stiftung mit Vorhabengenehmigung, spätestens jedoch zum 30.09.2021 zur Zahlung fällig.
- (2) Die Zahlung ist auf folgendes Konto zu leisten:

Stiftung Naturschutz Schleswig- Holstein  
Kieler Volksbank  
IBAN: DE94 2109 0007 0010 3153 06  
BIC: GENODEF1KIL

unter Angabe des Verwendungszweckes: „T30249 ÖK 117-01 Hohner See 1“.

**§ 4**  
**Leistungsentgelt Ausgleichsagentur**

- (1) Für die Durchführung der in § 2 Abs. 3 aufgeführten Tätigkeiten erhält die Ausgleichsagentur vom Vorhabenträger ein einmaliges Leistungsentgelt in Höhe von **3.107,11 € (in Worten: dreitausendeinhundertsieben 11/100 Euro) zzgl. der gesetzlichen USt**. Die Zahlung dieses Betrags wird nach gesonderter Rechnungstellung durch die Ausgleichsagentur mit Vorhabengenehmigung, spätestens jedoch zum 30.09.2021 zur Zahlung fällig.
- (2) Die Zahlung ist auf folgendes Konto zu leisten:

Ausgleichsagentur Schleswig-Holstein GmbH  
Kieler Volksbank  
IBAN: DE25 2109 0007 0010 4730 09  
BIC: GENODEF1KIL

unter Angabe des Verwendungszweckes „T30249 ÖK 117-01 Hohner See 1“.

**§ 5****Übertragbarkeit der Ökopunkte/Rückkauf**

- (1) Sofern keine Genehmigung für das in der Präambel genannte Vorhaben ergeht bzw. entschieden wird, dass die Kompensationsverpflichtung nicht oder nur teilweise durch die erworbenen Ökopunkte erfüllt werden kann, steht es dem Vorhabenträger frei, die nicht durch das in der Präambel genannte Vorhaben in Anspruch genommenen Ökopunkte zur Erfüllung eigener anderer Kompensationsverpflichtungen zu verwenden. Der Vorhabenträger verpflichtet sich jedoch, die Stiftung bei einer anderweitigen Zuordnung innerhalb einer Frist von 4 Wochen schriftlich zu informieren.
- (2) Wird von § 5 (1) vollständig oder teilweise kein Gebrauch gemacht, verpflichtet sich der Vorhabenträger die nicht in Anspruch genommenen Ökopunkte vorrangig der Stiftung und der Ausgleichsagentur zum Rückkauf zu den in § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 genannten jeweiligen Kostenschlüsseln anzubieten.
- (3) Der Vorhabenträger verpflichtet sich im Fall der Ausübung des Rückkaufs für bereits erbrachte Leistungen bezogen auf die zurückzukaufenden Ökopunkte einmalig 10 % der in § 3 genannten Entschädigung an die Stiftung und 10 % des in § 4 genannten Leistungsentgeltes an die Ausgleichsagentur zu zahlen. Diese Beträge können beim Rückkauf jeweils in Abzug gebracht werden.
- (4) Für den Fall, dass Stiftung und Ausgleichsagentur den Rückkauf gemäß § 5 Abs. 2 ablehnen, hat der Vorhabenträger das Recht, die nicht in Anspruch genommenen Ökopunkte auch anderen Vorhabenträgern zum Kauf anzubieten und ihnen zu übertragen. Der Vorhabenträger verpflichtet sich jedoch, die Stiftung über eine Übertragung an andere Vorhabenträger innerhalb einer Frist von 4 Wochen schriftlich zu informieren.

**§ 6****Information der kontoführenden Unteren Naturschutzbehörde**

Der Vorhabenträger ist verpflichtet, die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde sowie die Stiftung bzw. Ausgleichsagentur innerhalb einer Frist von vier Wochen zu informieren, wenn in dem in der Präambel genannten Vorhaben eine Genehmigung erteilt wird.

**§ 7**  
**Schlussbestimmungen**

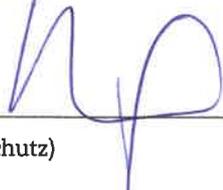
- (1) Dieser Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft.
- (2) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (3) Sollte eine Bestimmung des Vertrages unwirksam sein oder werden, bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Vertragsvereinbarungen davon unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.

**Unterschriften**

Albersdorf, den 09.12.2020

  
Grossers Allee 19 · 25767 Albersdorf  
(TEG Nord)

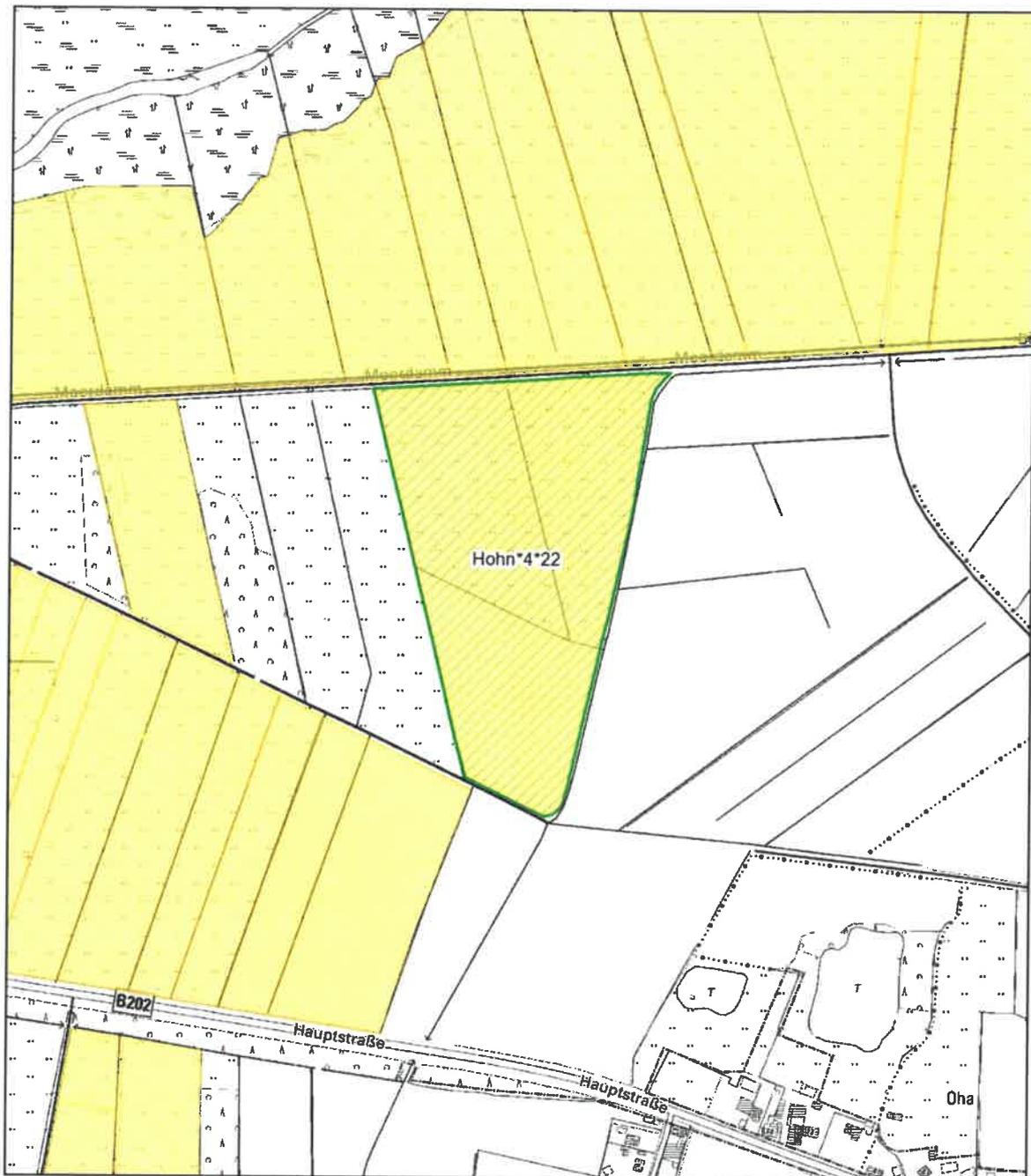
Molfsee, den 15.12.2020

  
(Stiftung Naturschutz)

Molfsee, den 15.12.2020

  
(Ausgleichsagentur GmbH)

Anlage: Übersicht Ökokonto 117-01 Hohner See 1



Kartengrundlage  
(DTK, DOP, DGM) ATK/S® LVerMGeo SH, ALK/S® LVerMGeo

<p><b>Legende</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li><span style="border: 1px solid green; display: inline-block; width: 15px; height: 10px; margin-right: 5px;"></span> Ökokonto</li> <li><span style="background-color: yellow; display: inline-block; width: 15px; height: 10px; margin-right: 5px;"></span> Stiftung Naturschutz</li> <li><span style="background-color: yellow; display: inline-block; width: 15px; height: 10px; margin-right: 5px;"></span> Eigentum</li> </ul>	 <p><b>AUSGLEICHS AGENTUR</b> <i>Schönberg-Heide</i></p>		
	<p>Ökokonto <b>Hohner See 1 (ÖK 117-01)</b></p>		
	<p>Maßstab 1:5.000</p>	<p>Erstelldatum 16.11.2016</p>	<p>Bearbeiter/in A. Schröder</p>
<p>0    55    110    220    N Meter</p> 			

## Gestattungsvertrag

Zwischen

Jens Peter Clausen, (Flächeneigentümer), Alte Marktstraße 5, 24994 Medelby, Kreis Schleswig-Flensburg

und

der TEG Nord mbH, vertreten durch den Geschäftsführer Frank Sass, geschäftsansässig Grossers Allee 19, 25767 Albersdorf,

wird der im Folgenden näher beschriebene Gestattungsvertrag geschlossen.

### Präambel

Die TEG Nord entwickelt im Norden der Gemeinde Schuelp b RD auf einer rd. 4,0 ha großen landwirtschaftlichen Fläche ein allgemeines Wohngebiet (WA) für überwiegend Einfamilienhäuser. Die Gemeinde Schuelp b RD hat zur Realisierung dieses Vorhabens die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Am Buchweizenberg“ auf den Weg gebracht. Bestandteil der Begründung des B-Planes ist ein Umweltbericht, der u. a. die Ausgleichsmaßnahmen für den örtlichen Eingriff regelt.

Gemäß § 2 (4) Baugesetzbuch (BauGB) sind die Gemeinden verpflichtet, für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 (6) Nr. 7 und § 1 a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Bestandteil des Umweltberichtes sind u.a. die notwendigen Knickausgleichsmaßnahmen.

Für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Am Buchweizenberg“ greift die TEG Nord für den Knickausgleich auf ein Grundstück in der Gemeinde Medelby im Kreis Schleswig-Flensburg zurück. Sowohl der Eingriffs- als auch der Ausgleichsort befinden sich im Naturraum Geest.

Dies vorausgeschickt, schließen die Vertragsparteien folgenden **Gestattungsvertrag**:

## **§ 1**

### **Flächen- und Nutzungsbeschreibung**

Der Knickausgleich erfolgt auf einer landwirtschaftlichen Fläche, auf dem Flurstück 171 der Flur 3 am nördlichen Siedlungsrand der Gemeinde Medelby. Geplant und bereits durch die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Schleswig-Flensburg genehmigt ist hier ist die Neuanlage eines Knicks von 123 m Länge. Der Knick wird fachgerecht als landschaftstypischer Knick angelegt.

Insgesamt werden diesem Standort im Zuge des B-Planverfahrens Nr. 16 „Am Buchweizenberg“, Gemeinde Schülpl 73 m Knicklänge zugewiesen.

Der Eigentümer, Jens-Peter Clausen, gestattet der TEG Nord auf der gekennzeichneten Fläche gemäß Abbildung (Luftbild mit Knickstandort) den Knick anzulegen. Der Knick wird gemäß naturschutzrechtlicher Genehmigung vom 17.09.2020 (siehe Anlage) entsprechend angelegt.

## **§ 2**

### **Ausgleichs- u. Erhaltungsmaßnahmen**

Die in § 1 genannten Flächen bleiben im Eigentum von Herrn Jens-Peter Clausen. Dieser verpflichtet sich, den Knick auf eigene Kosten herzustellen, entsprechend zu bepflanzen und mit einer Einfriedigung zu versehen. Auch die dauerhafte Erhaltung und Pflege des Knicks, gemäß naturschutzrechtlicher Genehmigung und Knickverordnung, obliegt dem Eigentümer.

## **§ 3**

### **Aufwands- und Entschädigungszahlung**

Der Eigentümer erhält von der TEG Nord eine einmalige Aufwands- und Entschädigungszahlung von 120 EUR netto je lfd. Meter. Dies entspricht bei einem Ausgleichsbedarf von 73 m einem Betrag von 8.760 EUR netto.

§ 4

Schlussbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

Sollte eine Bestimmung des Vertrages unwirksam sein, bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Vertragsvereinbarungen davon unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die den Sinn und Zweck des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass sämtliche Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag etwaigen Rechtsnachfolgern zu übertragen sind und diese wiederum zur Weitergabe mit gleichem Inhalt verpflichtet.

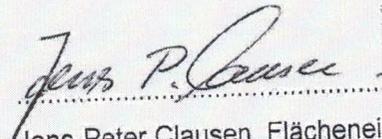
Ort, Datum, Unterschriften

Albersdorf, den 11.08.2021 .....



Frank Sass, TEG Nord

Medelby, den 11.08.2021 .....



Jens-Peter Clausen, Flächeneigentümer